

Abschnitt 7 § 7 Urabstimmungen und Urwahlen

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Zuständigkeit

2 Die Urabstimmungen und Urwahlen werden von der Geschäftsstelle durchgeführt und
3 obliegen der Verantwortung des Kreisvorstands. In der Geschäftsstelle ist ein
4 Abstimmungs- bzw. Wahlbüro einzurichten.

5 (2) Abstimmungsunterlagen

6 Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungs- bzw. Urwahlbrief mit dem folgenden
7 Inhalt:

- 8 - Abstimmungsformular / Wahlzettel
- 9 - Umschlag für Abstimmungsformular / Wahlzettel
- 10 - Eidesstattliche Erklärung
- 11 - Abstimmungsbrief

12 (3) Abstimmungsverfahren

13 Das Abstimmungsformular / Der Wahlzettel ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in
14 den Umschlag für Abstimmungsformulare / Wahlzettel einzulegen und zuzukleben.
15 Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen
16 Erklärung ist zu bestätigen, dass die*der Antragsteller*in zum Zeitpunkt der
17 Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das
18 Abstimmungsformular / den Wahlzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Die
19 eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem
20 eingelegten Abstimmungsformular / Wahlzettel im Abstimmungsbrief dem
21 Abstimmungsbüro bis zu einem vorher festlegten Termin (Datum des Poststempels)
22 zuzusenden.

23 (4) Einsendeschluss und Kosten

24 Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen
25 Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an
26 die Mitglieder festzulegen. Die Portokosten trägt der Kreisverband.

27 (5) Alternativverfahren Urnenwahl

28 Alternativ kann die Kreisversammlung beschließen, die Urabstimmung / Urwahl
29 nicht als Briefwahl abzuhalten, sondern in der Geschäftsstelle ein Wahllokal für
30 eine Urnenwahl einzurichten. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von 14
31 Tagen. Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens acht Stunden geöffnet sein.

32 (6) Auszählung und Feststellung des Ergebnisses

33 Die Auszählung und Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch den Kreisvorstand
34 oder einem von ihm eingesetzten Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern.
35 Das Ergebnis muss innerhalb einer Woche an die Mitglieder kommuniziert werden.